



Statuten

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

- (1) Der „Kletterverband Steiermark“ ist ein Verein.
- (2) Der *Kletterverband Steiermark* hat seinen Sitz in Graz. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zurzeit nicht beabsichtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins (siehe §4) sind im Sinne des Verbandszweckes (§2) tätig und haben ihren Sitz im Bundesland Steiermark.

§ 2 Zweck

- (1) Der *Kletterverband Steiermark* bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Wett- und Sportkletterns.
- (2) Der *Kletterverband Steiermark* ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die im folgenden Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Verwaltung und Regelung aller Belange des Wettkletterns
 - b) Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter
 - c) Entwicklung und Verbreitung von Sicherheitsstandards
 - d) Entwicklung und Verbreitung von Ausbildungsstandards
 - e) Vergabe und Autorisierung von Wettkämpfen sowie die Publikation entsprechender offizieller Resultate
 - f) Vergabe von Lizenzen für aktive Wettkämpfer und Funktionäre
 - g) Einrichtung eines Sport-Schiedsgerichts
 - h) Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des IOC und der BSO
 - i) Einhaltung und Überwachung von gültigen Dopingbestimmungen
 - j) Herausgabe von Richtlinien betreffend den Vereinszweck
 - k) Publikationen im Sinne des Vereinszweckes
 - l) Einrichtung von Fachgruppen
 - m) Einrichtung von sportlichen Leistungszentren
- (3) Die Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Kostenersätze
 - c) Spenden, Förderungen und Subventionen sowie sonstige Zuwendungen
 - d) Sammlungen
 - e) Vermächtnisse
 - f) Einhebung von Lizenzgebühren
 - g) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der *Kletterverband Steiermark* unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
- a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) außerordentliche Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
 - d) Personenmitgliedschaft
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann von Vereinen, in weiterer Folge Mitgliedsverein genannt, erworben werden, die bzw. deren Mitglieder im Sinne von §2 tätig sind. Außerordentliche Mitgliedschaften können an physische und juristische Personen und Organisationen vergeben werden, die den Verband in besonderer Weise unterstützen. Ehrenmitgliedschaften können an Personen wegen besonderer Verdienste um das Wettklettern verliehen werden. Eine Personenmitgliedschaft wird durch außerordentliche oder durch Ehrenmitgliedschaft begründet und erstreckt sich darüber hinaus auf alle Mitglieder angeschlossener Mitgliedsvereine.
- (3) Die Verleihung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand. Eine solche kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Auflösung eines Mitgliedsvereines.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft (siehe § 4) aberkennen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich berufen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines berechtigt dessen Mitglieder dazu, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedsvereine können mit Genehmigung des *Kletterverbandes Steiermark* Wettkletterveranstaltungen durchführen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung und begründet außerdem das aktive Wahlrecht.
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des *Kletterverbandes Steiermark* zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Statuten des *Kletterverbandes Steiermark* und die Beschlüsse der Verbandsorgane (siehe § 8) zu beachten und sind insbesondere zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- (5) Der *Kletterverband Steiermark* hat die Selbständigkeit seiner Mitgliedsvereine zu respektieren und auf deren interne Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.

§7 Anti-Dopingbestimmungen

- (1) Für den *Kletterverband Steiermark*, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des internationalen und nationalen Verbandes (IFSC und KVÖ) sowie die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitgliedsvereine, ihre Mitglieder und Mitarbeiter – soweit sie in das Wettklettergeschehen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – sind verpflichtet,
 - a) die sich aus den Anti-Doping Regelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten,
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen gemäß §9-14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen,
 - c) die Disziplinarmaßnahmen gemäß §15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen,

- d) die unabhängige Schiedskommission gemäß §16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
- (3) Mitglieder werden vom *Kletterverband Steiermark* ausgeschlossen,
- a) wenn sie die in Abs.2 angeführten Verpflichtungen nicht eingehen,
 - b) wenn sie die Verpflichtungserklärung für Nationalkaderathleten (gemäß §19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) gegenüber dem KVÖ nicht abgeben.

§ 8 Organe des *Kletterverbandes Steiermark*

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 11),
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
 - d) das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Stimmberechtigt sind maximal 2 namentlich genannte Delegierte pro Mitgliedsverein sowie alle Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei Anträgen betreffend Geschäfte des Vereins, ausgenommen sind Vorstandswahl und –abwahl sowie die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer durch den restlichen Vorstand gewählten Person, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung aller Mitglieder hat ebenso mindestens vier Wochen vor dem Termin per Post, Telefax oder email unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine binnen zwei Wochen stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder hat ebenso mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post, Telefax oder email unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie der Vorstand (siehe § 9 (1 und 2)). Stimmübertragungen im Wege einer schriftlichen Vollmacht sind zulässig.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung beim Vorstand per Post, Telefax oder email einzureichen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen zählen nur die gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Verbandes
- (2) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Statutenänderung
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (10) Auflösung des *Kletterverbandes Steiermark*

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und weiteren namentlich genannten Mitgliedern, gegebenenfalls auch ohne Funktion. Stellvertreter können, aber müssen nicht ernannt werden.
- (3) Alle drei Jahre erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Präsident schriftlich oder mündlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des *Kletterverbandes Steiermark*. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Voranschlages
- b) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Verbandsgeschäfte
- e) An- und Aberkennung von Mitgliedschaften.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.
- (2) Der Schriftführer ist für die Führung der Vorstands- und Mitgliederversammlungsprotokolle verantwortlich. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (4) Rechtlich relevante Schriftstücke des *Kletterverbandes Steiermark* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers oder deren Stellvertreter, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers oder deren Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen dem *Kletterverband Steiermark* und Vorstandsmitgliedern können abgeschlossen werden, wenn eine einfache Mehrheit der nicht in das Rechtsgeschäft involvierten Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Verwendung der Mittel im Sinne des Verbandszweckes. Der Vorstand hat den Prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem *Kletterverband Steiermark* bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Die beiden Streitparteien geben innerhalb einer Woche nach Aufforderung (durch den Vorstand) jeweils ein Mitglied des Verbandes als Schiedsrichter bekannt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein weiteres Verbandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes innerhalb einer weiteren Woche. Die Schiedsrichter dürfen keinem Verbandsorgan angehören (außer der Mitgliederversammlung), dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes, einschließlich des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Dazu kann gegebenenfalls ein Abwickler bestellt werden.
- (3) Das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Verbandsvermögen ist zur Gänze für die im Sinne der Paragraphen 34ff BAO begünstigten Zwecke (gemeinnützige oder mildtätige) zu verwenden. Das Vermögen kann auch einem neuen im selben Sinne tätigen Verein übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere die Aufteilung des Vermögens auf Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Mag. Stefan Tscherner, Präsident

Dr. Reinhold Pfingstner, Schriftführer